

Ankündigungs- und Informationsmöglichkeiten

Lange Zeit war Werbung für Ärztinnen und Ärzte¹ tabu. Seit der Liberalisierung der Berufsordnung vor gut 10 Jahren dürfen auch Ärzte in gewissen Grenzen für ihr Tätigkeitsspektrum werben. Den Rahmen dafür gibt § 27 Berufsordnung für Ärztinnen und Ärzte im Land Bremen (BO).

Dieser lautet:

§ 27

Erlaubte Information und berufswidrige Werbung

(1) Die Absätze 2 bis 6 und § 28 dienen der Gewährleistung des Patientenschutzes durch sachgerechte und angemessene Information und der Vermeidung einer dem Selbstverständnis der Ärztin oder des Arztes zuwiderlaufenden Kommerzialisierung des Arztberufs.

(2) Auf dieser Grundlage sind Ärztinnen und Ärzten sachliche berufsbezogene Informationen gestattet.

(3) Berufswidrige Werbung ist Ärztinnen und Ärzten untersagt. Berufswidrig ist insbesondere eine anpreisende, irreführende oder vergleichende Werbung. Ärztinnen und Ärzte dürfen eine solche Werbung durch andere weder veranlassen noch dulden. Werbeverbote aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen bleiben unberührt.

(4) Ärztinnen und Ärzte können

1. nach der Weiterbildungsordnung erworbene Bezeichnungen,
2. nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erworbene Qualifikationen,
3. Tätigkeitsschwerpunkte und
4. organisatorische Hinweise

ankündigen. Die nach Nr. 1 erworbenen Bezeichnungen dürfen nur in der nach der Weiterbildungsordnung zulässigen Form geführt werden. Ein Hinweis auf die verleihende Ärztekammer ist zulässig. Andere Qualifikationen und Tätigkeitsschwerpunkte dürfen nur angekündigt werden, wenn diese Angaben nicht mit solchen nach geregelter Weiterbildung erworbenen Qualifikationen verwechselt werden können.

(5) Die Angaben nach Absatz 4 Nr. 1 bis 3 sind nur zulässig, wenn die Ärztin oder der Arzt die umfassten Tätigkeiten nicht nur gelegentlich ausübt.

(6) Ärztinnen und Ärzte haben der Ärztekammer auf deren Verlangen die zur Prüfung der Voraussetzungen der Ankündigung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Ärztekammer ist befugt, ergänzende Auskünfte zu verlangen.

Zulässige Informationen

Die Verbreitung von sachbezogenen Informationen ist stets zulässig, unzulässig sind Ankündigungen, die irreführend, vergleichend oder anpreisend sind.

§ 27 Abs. 4 BO nennt die Inhalte, über die ein Arzt informieren darf. Zulässig sind Angaben zu

¹ Im Folgenden wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich der Begriff „Arzt“ verwendet

- nach der Weiterbildungsordnung oder sonstigen öffentlich- rechtlichen Vorschriften erworbenen Qualifikationen,
- Tätigkeitsschwerpunkte,
- organisatorische Hinweise.

Qualifikationen: Angekündigt werden dürfen Qualifikationen, die dem Arzt von der Ärztekammer nach der Weiterbildungsordnung verliehen wurden. Ebenfalls ankündigungsfähig sind Hinweise auf Qualifikationen, die die Kassenärztlichen Vereinigungen im Rahmen der Qualitätssicherung festgestellt haben.

Tätigkeitsschwerpunkte dürfen nicht nur gelegentlich ausgeübt werden, sondern sie müssen circa 20 Prozent der Gesamtleistung ausmachen.

Organisatorische Hinweise sind die Darstellung von Praxissprechzeiten, Kommunikationsverbindungen und der Hinweis auf Zusammenschlüsse und Kooperationen.

Unzulässige Werbung

Eine Werbung ist aber unzulässig, wenn sie anpreisend, irreführend oder vergleichend ist.

Anpreisen

Eine werbende Maßnahme ist nach § 27 Abs. 3 BO unzulässig und berufswidrig, wenn sie anpreisend ist. Ein Anpreisen ist in der Regel gegeben, wenn Superlative genutzt werden wie z.B. „der beste Arzt“. Ein solches Verhalten ist in Hinblick auf den Schutz des Patientenvertrauens unzulässig, denn im Vordergrund steht dann nicht die sachliche, wenn auch mit werbenden Elementen verbundene Information, sondern das „marktschreierische“ Rühmen des Person des Arztes bzw. seiner Dienste.

Irreführend

Irreführend und damit berufswidrig ist eine werbende Maßnahme, wenn gegenüber den Patienten Vorstellungen hervorgerufen werden, die tatsächlich nicht zutreffen. Als irreführend werden insbesondere falsche, unklare, unvollständige und mehrdeutige Angaben verstanden. So darf die Angabe von Tätigkeitsschwerpunkten nicht den Eindruck erwecken, es handele sich um Qualifikationen, die von der Ärztekammer verliehen worden sind.

Vergleichend

Vergleichend und damit unzulässig ist eine Werbung dann, wenn der Arzt persönliche oder fachliche Vergleiche zu anderen Ärzten zieht.

Unzulässige Fremdwerbung

Unzulässig sind zudem Hinweise auf Hersteller pharmazeutischer Erzeugnisse, Medizinprodukte und andere Waren der Gesundheitsindustrie.

Art der Medien

Sofern der Arzt die inhaltlichen Vorgaben der Berufsordnung beachtet, kann er jedes Medium zur Information nutzen: Tageszeitungen, Anzeigenblätter, Radio, Homepage im Internet, Patientenbroschüren etc. Zu beachten ist aber, dass er nicht selbst berufswidrige Werbung zu unterlassen hat, sondern auch berufswidrige Werbung durch andere nicht veranlassen oder dulden darf.

Einzelne Maßnahmen

- **Anschreiben an den Patienten**

Es ist zulässig, den Patienten anzuschreiben und ihn zu informieren, sofern er zuvor eingewilligt hat. Zulässig sind mit Einwilligung des Patienten außerdem Erinnerungen an Termine (Re-Call-Systeme). Im Hinblick auf die ärztliche Schweigepflicht dürfen keine offenen Postkarten, E-Mails oder Fax verwendet werden.

- **Homepage/ Informationsbroschüren**

Für Informationsbroschüren und den Internetauftritt einer Arztpraxis gelten ebenfalls die Vorgaben des § 27 BO: Die Informationen dürfen nicht irreführend, anpreisen oder vergleichend sein. Neben Angaben zum Praxisspektrum und zum Praxisteam sind auch private, auf Sympathie abzielende Angaben z.B. zu Hobbies, Auslandsaufenthalten etc. zulässig.

Der Arzt hat darauf zu achten, dass seine Homepage die gemäß § 6 TeledienstG erforderlichen Angaben, wie Name, Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse, sowie die gesetzliche Berufsbezeichnung unter Angabe des verleihenden Staates enthält. Nähere Informationen finden Sie im Merkblatt „Teledienstgesetz“. Außerdem muss auf der Homepage eine Datenschutzerklärung vorhanden sein.

- **Logo**

Ein Logo ist zulässig. Ebenso kann die Praxis unter einem Namen auftreten (z.B. Orthopädie am Blauen Turm“).

- **Praxisschilder**

Es gibt keine Vorschriften mehr, die die Größe oder die Gestaltung des Praxisschildes regeln. Inhaltlich sind die Vorgaben des § 27 BO zu beachten.

- **Sponsoring**

Sozial-, Kultur- und Sportsponsoring ist zulässig, sofern die Vorgaben der Berufsordnung beachtet werden.

Ausführliche Informationen finden Sie in dem Merkblatt der Bundesärztekammer „Arzt – Werbung – Öffentlichkeit“ auf www.bundesaerztekammer.de.